

**Terminbestimmung 21 06 16**  
**43K 19**

43 K 19/19



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Montag, 4. Oktober 2021, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Klein Welzheimer Straße 1, Saal I, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Hainstadt Blatt 1862, laufende Nummer 3 des Bestandsverzeichnisses eingetragene **1/2 Miteigentumsanteil** an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage              | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|--------------------------------------|----------------------|
| 3        | Hainstadt | 3    | 473       | Hof- und Gebäudefläche, Ziegelstraße | 618                  |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.07.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert dieses 1/2 Anteils: 335.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

1/2 Anteil an Grundstück, bebaut mit Mehrfamilienhaus mit 2 Garagenplätzen, Baujahr ca. 1974,

Gesamtwohnfläche ca. 297 qm inkl. Terrassen-/Balkonanteil, aufgeteilt in 1 Wohnung EG, 1 Wohnung OG und 2 zusammengefasste Wohnungen DG sowie ca. 114 qm Nutz/Technikfläche KG

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenzzeichens: **017597401170**.